

61. Nach welchen Grundsätzen bestimmt sich die Haftung eines Dritten, nicht am Gründungsvertrage Beteiligten, der in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich mitgewirkt hat, eine Gesellschaft m. b. H. durch Sacheinlagen zu schädigen?

BGB. §§ 251, 826.

GmbHG. §§ 5, 7 bis 11.

HGB. § 202.

II. Zivilsenat. Urf. v. 5. März 1914 i. S. der D.-P.-G. m. b. H.
(Rl.) w. F. M. (Bekl.). Rep. II. 657/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft m. b. H.; sie wurde im Jahre 1908 mit einem Stammkapital von 202000 *M* zum Betriebe von Pflanzungen in Ostafrika gegründet. Von dreien der Gründer, nämlich dem Deutschen Übersee-Syndikat G. m. b. H., dem Beklagten zu 1 W. M. und dem B. F. wurden als Sacheinlagen die von dem Kaiserlichen Bezirksamte zu Rufigi verliehenen Rechte, gewisse näher bezeichnete Ländereien von zweimal 9000 ha zu pachten und käuflich zu erwerben, eingebracht. Der Wert dieser Rechte wurde auf 75000 *M*, der Wert der auf dem Lande hergestellten Anlagen auf 32000 *M* festgestellt, weshalb für die Sacheinlagen Stammanteile im Betrage von 107000 *M* gewährt wurden. Die übrigen Stammanteile wurden bar eingezahlt.

Der Gründung der Gesellschaft war ein Vertrag zwischen dem Übersee-Syndikat und dem Beklagten zu 2 F. M. vorangegangen, worin das Syndikat sich zu der Gründung verpflichtete und dem Beklagten zu 2 die Anrechte auf die erwähnten Ländereien zur Verfügung stellte, zugleich aber vereinbart wurde, daß nicht der Beklagte zu 2, sondern sein Bruder, der Beklagte zu 1, als sein Rechtsnachfolger die Sacheinlagen bei der Gründung einbringen sollte.

Die Klägerin behauptet, daß die eingebrachten Anrechte auf Land zur Zeit der Einbringung nicht oder doch nur für ein kleines Stück von 23 ha bestanden hätten. Die Verwendungen hätten nicht, wie bei der Gründung angegeben, 32000 *M*, sondern nur 3336 *M* betragen. Was die Gesellschaft erhalten habe, sei höchstens 7000 *M* wert; sie sei also um mindestens 100000 *M* geschädigt. Mit der Klage wurde Ersatz dieses Betrags gefordert, und zwar von dem Beklagten zu 1 auf Grund der Einbringung und der ausdrücklichen Gewährleistung, von dem Beklagten zu 2 wegen Betrugs. Er habe zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft gewußt, daß das eine Gelände anderweitig vergeben war, daß ihm ein Anrecht auf das andere nicht zustand, daß nur 23 ha unter Kultur genommen waren und daß die Angaben über die Verwendungen, wie auch über den Plantagenbetrieb nicht zuträfen. Er habe zur Täuschung der Beteiligten über alle diese Punkte mitgewirkt und habe also die Klägerin arglistig geschädigt.

Nachdem über den Sachverhalt eingehende Auskunft des Bezirksamts Mohoro eingezogen war, erklärte das Landgericht den Klagenanspruch gegen beide Beklagte für dem Grunde nach berechtigt. Dagegen wies das Kammergericht auf Berufung des Beklagten zu 2 die Klage ihm gegenüber ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache in die Instanz.

Aus den Gründen:

... „Es verbleibt nur die hauptsächliche Klagebegründung aus § 826 BGB. Das Kammergericht hat auch diese aus Rechtsgründen ohne Feststellung der Tatsachen verworfen. Es läßt laut seinem Endurteile dahingestellt, ob die dem Beklagten vorgeworfene arglistige Handlungsweise überhaupt den Rechtskreis der Klägerin berührt und sich nicht auf den Rechtskreis der Gründer und Garanten beschränkt. Wollte man auch — so wird ausgeführt — die Klägerin selbst als durch M. mittelbar geschädigt ansehen, so würde es doch an einer gesetzlichen Grundlage für die Forderung des positiven Interesses fehlen, die die Klägerin erhebe. Denn wenn der Beklagte die wahre Sachlage bekannt gegeben hätte, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Sacheinlage eingebracht und mit 7000 M. bewertet worden, sondern die Gründung der klagenden Gesellschaft wäre unterblieben. Danach könnte aber der Beklagte gemäß dem Grundsatz des § 249 BGB. nur angehalten werden, den Zustand herzustellen, der bestände, wenn der Gründungsvertrag nicht geschlossen wäre, oder mit anderen Worten, das negative Vertragsinteresse zu ersetzen. Einen solchen Anspruch habe aber die Klägerin nicht geltend gemacht.

Diese Ausführungen sind schon, an und für sich genommen, von Rechtsirrtum nicht frei. Das Berufungsgericht übersieht, daß die Existenz der klagenden Gesellschaft nicht ungeschehen gemacht werden kann. Es ist nicht einmal vom Beklagten behauptet, daß Nichtigkeitsgründe gemäß § 75 GmbHG. vorliegen. Jedenfalls kann die Klägerin sich nicht selbst aus der Welt schaffen. Auch in dem Gedankengange des Kammergerichts hätte daher das Dasein der Klägerin als eine unwiderrufliche Tatsache berücksichtigt werden müssen, und da somit der Zustand, der bestehen würde, wenn die Klägerin nicht gegründet wäre, nicht wieder hergestellt werden kann, so hätte geprüft werden müssen, wie sich nun gemäß § 251 BGB. die Entschädigungspflicht

des Beklagten stellt. Vor allem ist aber der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils insofern unrichtig, als es von dem Klagevorbringen nur die eine Behauptung berücksichtigt, daß der Beklagte die Gründer durch Täuschung zum Abschlusse des Gründungsvertrags bestimmt habe. Das Vorbringen der Klägerin ist viel umfassender. Der Beklagte soll nicht nur die Gründer durch Täuschung zum Abschlusse des Gründungsvertrags bestimmt haben, sondern er soll der Urheber der Gesellschaft sein. Er soll von Anfang an, insbesondere auch durch den vorbereitenden Vertrag vom August 1908, darauf hingearbeitet haben, die Gesellschaft zur Ausbeutung der ihm angeblich zustehenden Rechte ins Leben zu rufen, und soll die Gründung ins Werk gesetzt haben, um gegen seine Rechte eine Beteiligung von möglichst hohem Nennbetrage zu erlangen, obwohl er wußte, daß jene Rechte im wesentlichen nicht bestanden und daß das Unternehmen, weil der Gegenstand fehlte, unmöglich gedeihen konnte. Dieses dem Beklagten vorgeworfene Handeln in seiner Gesamtheit ist die Grundlage der Klage. Der Beklagte wird von der Gesellschaft auf Schadensersatz gerade dafür in Anspruch genommen, daß er sie als eine von Anfang an verfehlte ins Leben gerufen hat; nicht aber auf das Interesse an Erfüllung des Gründungsvertrags, an dem weder die Klägerin noch der Beklagte als Parteien beteiligt sind.

Daß nun das von der Klägerin dem Beklagten vorgeworfene Verfahren den Tatbestand einer sittenwidrigen Handlungsweise enthält, die darauf abzielte, den Kläger mit dem Schaden anderer zu bereichern, liegt auf der Hand und wird auch weder vom Berufungsgerichte verkannt noch auch nur vom Beklagten bestritten. Es ist daher in erster Linie zu prüfen, ob — die Wahrheit des Klagevorbringens vorausgesetzt — dadurch ein Schaden verursacht ist, der, ganz oder zum Teil, unmittelbar den Rechtskreis der klagenden Gesellschaft und nicht nur die einzelnen Gründer oder Gesellschafter trifft. Diese Frage ist für ähnlich liegende Fälle von der Gesetzgebung und Rechtsprechung bereits bejaht worden.

Wäre die Klägerin eine Aktiengesellschaft, so würde die Klage offenbar nach § 202 HGB. schlüssig begründet sein, wonach im Falle einer bösslichen Schädigung durch Einlagen jeder Dritte, der zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat, der Gesellschaft haftet.

Diese Vorschrift ist allerdings zugunsten von Gesellschaften m. b. H. weder unmittelbar noch auch entsprechend anzuwenden; denn in dem Gesetze, betr. die Gesellschaften m. b. H., sind alle Gründungskautelen überlegterweise fortgelassen worden. Die angeführte Vorschrift ist aber nicht als eine positive und willkürliche Ausnahmenvorschrift getroffen worden, sondern es sollte in ihr nur außer Zweifel gestellt werden, was aus allgemeinen Grundsätzen schon ohnehin folgt. Das ist in der Begründung der Novelle zum Aktienrechte von 1884 dargelegt. Es heißt dort S. 276: „Der Entwurf führt deshalb den Schadensersatzanspruch aus der Haftung der verantwortlichen Personen in der Hauptsache auf die Gesellschaft zurück, als die rechtlich individualisierte Gesamtheit der einzelnen Aktionäre. Sie ist es, welche in ihrer Grundlage fehlerhaft ins Leben gerufen wird; sie ist die unmittelbar Geschädigte.“ — und ferner S. 279: „daß auch jeder Dritte, welcher . . . zur Verheimlichung wesentlich mitgewirkt hat, solidarisch haftbar zu machen ist, erscheint als notwendige Folge des in der Handlungsweise gegen die Gesellschaft enthaltenen Dolus.“ Die gleiche Auffassung hat sich das Reichsgericht bereits in dem Urteile vom 16. Oktober 1886 (Entsch. in Zivils. Bd. 18 S. 56) zu eigen gemacht. Dieses Urteil ist zwar nach der Novelle zum Aktienrecht ergangen, betrifft aber einen Fall, der sich vor ihrem Erlassegetragen hatte und auf den daher der jetzige § 202 nicht anwendbar war. Es wird dort ausgeführt, daß arglistige Überwertung der Sacheinlagen die Aktiengesellschaft als solche schädige und sie zu einem Ersatzansprüche nach den Grundsätzen der actio doli (an deren Stelle jetzt der § 826 BGB. tritt) gegen alle Berechtigten, die sich zu solchem arglistigen Handeln verbunden hatten.

Die Ausführungen jenes Urteils sind in dem wesentlichen Punkte, daß eine arglistige Schädigung durch Sacheinlagen die Gesellschaft als solche trifft, ohne weiteres auf die Gesellschaft m. b. H. anwendbar, da ihre rechtliche Beschaffenheit mit der der Aktiengesellschaft in allen hier erheblichen Punkten übereinstimmt. Der erkennende Senat mußte auch auf Grund des jetzt geltenden Rechtes zu dem gleichen Ergebnisse kommen.

Für die Entstehung einer Gesellschaft m. b. H. ist es allerdings zunächst erforderlich, daß die Gründer sich zur Gründung durch Vertrag vereinigen und das dem festgesetzten Stammkapital entsprechende

Vermögen zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft als neues Rechts- subjekt entsteht aber nicht hierdurch, sondern nach § 11 GmbHG. erst durch die Eintragung ins Handelsregister. Mit diesem Akte tritt sie kraft Gesetzes ins Leben als neue juristische Person, gebildet aus den Gesellschaftern und mit dem Rechte auf das satzungsmäßige Vermögen, insbesondere auch auf die Sacheinlagen, die ihr nach § 7 des Gesetzes (vgl. die Begründung des Entwurfs S. 44) unter allen Umständen schon vor der Eintragung zur Verfügung gestellt sein müssen, und die laut § 10 Abs. 3 das. in der Veröffentlichung der Eintragung anzugeben sind. Das Recht der Gesellschaft auf die dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Sach- und Geldeinlagen entsteht also kraft Gesetzes mit der Gesellschaft selbst. Hat die Gesellschaft diese Einlagen nicht zur Verfügung, so erleidet sie, wie auch die Begründung ausspricht, einen Ausfall an dem ihr zustehenden Vermögen. Wer es verursacht, daß sie in einer Weise gegründet wird, die solchen Ausfall mit sich bringt, der schädigt die Gesellschaft als solche; und wenn er diesen Erfolg in sittenwidriger Weise vorsätzlich herbeiführt, so ist er ihr für den Ausfall gemäß § 826 haftbar.

Nach dem Klagevorbringen soll der Beklagte mittels arglistigen Verfahrens vorsätzlich die Gründung der klagenden Gesellschaft in der Weise ins Werk gesetzt haben, daß auf das Stammkapital von 202000 *M* für einen Nennbetrag von 107000 *M* bestimmte Rechte eingebracht wurden, die in Wahrheit gar nicht bestanden. Gesezt, dies wäre wahr, so würde der Beklagte nach dem Obigen der Klägerin für den ihr durch das Nichtbestehen der eingebrachten Rechte verursachten Schaden haftbar sein. Er wäre dann verpflichtet, die Gesellschaft so zu stellen, als ob sie die im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Sacheinlagen erhalten hätte. Es würde also bei Bemessung des Schadensersatzes nicht etwa der Nennbetrag der gegen die Sacheinlagen gewährten Stammanteile zugrunde zu legen sein, sondern der Wert, den jene Rechte für die Gesellschaft gehabt hätten, wenn sie mit dem im Gesellschaftsvertrag angegebenen Inhalt und Umfange bestanden hätten." . . .